

Stadt Friedrichshafen

Öffentliche Bekanntmachung des Bebauungsplans Nr. 546 „Reinachweg – Süd“ und die örtlichen Bauvorschriften hierzu

Der Bebauungsplan Nr. 546 „Reinachweg – Süd“ und die örtlichen Bauvorschriften hierzu wurde vom Gemeinderat der Stadt Friedrichshafen in der Sitzung vom 20.04.2026 gemäß § 10 Absatz 1 Baugesetzbuch (BauGB) als Satzung beschlossen.

Mit dieser Bekanntmachung tritt der Bebauungsplan gemäß § 10 Absatz 3 BauGB in Kraft. Der räumliche Geltungsbereich umfasst folgende Flurstücke auf der Gemarkung Ailingen, Flur Ailingen: 437/14, 437/15, 409, 438/1 (teilweise), 435/2 (teilweise), 437/3 (teilweise). Außerhalb des im Lageplan des Bebauungsplans dargestellten Bereichs werden als Ausgleichsflächen folgende Maßnahmen zum Schutz, zur Pflege und zur Entwicklung von Boden, Natur und Landschaft zugeordnet:

- A 1: Neuanlage einer Streuobstwiese in Ettenkirch (Ökokontomaßnahme, Flst. Nr. 648, Gemarkung Ettenkirch)
- A 2: Sanierung Obstwiese Wannenhäusern (Ökokontomaßnahme, Flst. Nr. 376/1, Teile des Flst. Nr. 376, Gemarkung Ettenkirch)

Der Bebauungsplan mit Lageplan, Textteil, Begründung und zusammenfassender Erklärung liegt beim Amt für Stadtplanung und Umwelt im Verwaltungsgebäude, Riedleparkstraße 1, während der Öffnungszeiten aus. Jedermann kann die Unterlagen einsehen und über ihren Inhalt Auskunft erhalten.

Die DIN 18920, 19731, 18915, 18195 und 18916 und Richtlinien, auf die in den textlichen Festsetzungen des Bebauungsplanentwurfs verwiesen wird, können am gleichen Ort, aber nicht auf der Website eingesehen werden. Der Bebauungsplan ist auch im Geodatenportal der Stadt Friedrichshafen unter <https://www.gisserver.de/friedrichshafen/> abrufbar.

Auf die Vorschriften des § 44 Absatz 3 Satz 1 und 2 und Abs. 4 BauGB in der Fassung der Bekanntmachung vom 3. November 2017 (BGBl. I, S. 3634) über die fristgerechte Geltendmachung etwaiger Entschädigungsansprüche für Eingriffe in eine bisher zulässige Nutzung durch diesen Bebauungsplan und über das Erlöschen von Entschädigungsansprüchen wird hingewiesen.

Gemäß § 215 Absatz 1 BauGB werden unbeachtlich

1. eine nach § 214 Absatz 1 Satz 1 Nr. 1 bis 3 BauGB beachtliche Verletzung der dort bezeichneten Verfahrens- und Formvorschriften,
2. eine unter Berücksichtigung des § 214 Absatz 2 BauGB beachtliche Verletzung der Vorschriften über das Verhältnis des Bebauungsplans und des Flächennutzungsplans und
3. nach § 214 Absatz 3 Satz 2 BauGB beachtliche Mängel des Abwägungsvorgangs,

wenn sie nicht innerhalb eines Jahres seit der Bekanntmachung des Bebauungsplans schriftlich gegenüber der Gemeinde geltend gemacht worden sind.

Eine etwaige Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften der Gemeindeordnung für Baden-Württemberg (GemO) oder von aufgrund der GemO erlassenen Verfahrensvorschriften beim Zustandekommen dieser Satzung ist nach § 4 Absatz 4 GemO in dem dort bezeichneten Umfang unbeachtlich, wenn sie nicht innerhalb eines Jahres seit der Bekanntmachung des Bebauungsplans schriftlich oder elektronisch gegenüber der Gemeinde geltend gemacht worden ist.

Die Verletzungen sind in der oben angegebenen Form gegenüber der Stadt Friedrichshafen, Amt für Stadtplanung und Umwelt, Riedleparkstraße 1, 88045 Friedrichshafen unter Darlegung des die Verletzung begründenden Sachverhalts anzuzeigen. Die Datenschutzinformation kann auf der Website der Stadt Friedrichshafen (www.friedrichshafen.de) unter „Stadtplanung“ eingesehen werden.

Friedrichshafen, den 02.06.2026

gez. Simon Blümcke
Oberbürgermeister